

Yury Safoklov

Die Rechtsprechung des EGMR zum Folterverbot

• *Eine Typologie der Verstöße in der Russischen Föderation*

I. Einleitung

II. Inhalt des Folterverbots

1. Art. 3 EMRK als Abwehrrecht
2. Positive Pflichten aus Art. 3 EMRK

III. Verstöße gegen das Folterverbot und ihre Behandlung durch den EGMR

1. Tathandlungsalternativen und Intensitätsschranke
2. Unangemessene Haftbedingungen
3. Auslieferung
4. Psychische Belastung als unmenschliche Behandlung
5. Ermittlungspflicht
6. Beweislastumkehr

IV. Ausblick

I. Einleitung

Das Bekenntnis der Russischen Föderation zum westlichen Menschenrechtsstandard und ihre Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden EGMR) erfolgte mit ihrem Beitritt zum Europarat am 28. Februar 1996 sowie mit der Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden EMRK) am 5. Mai 1998. Dabei hätte die Problematik der Menschenrechtsverletzungen während des ersten Tschetschenien-Krieges die Aufnahme Russlands in den Europarat sogar fast verhindert.¹ Seitdem musste sich der EGMR als angegliedertes Rechtsprechungsorgan zur Durchsetzung der Konventionsgarantien mit zahlreichen Beschwerden aus Russland beschäftigen.² Zutreffend erscheint hierbei die These, dass diese Beschwerdeflut durch die Größe des Landes bedingt ist. Streiten könnte man hingegen darüber, ob sich die russische Bevölkerung durch eine besondere Sensibilität in Menschenrechtsfragen auszeichnet, die zu einer vorschnellen Anrufung des EGMR führt.³ Nichtsdestotrotz bleibt die Anzahl der Beschwerden beträchtlich, so dass eine Analyse der konventionswidrigen Zustände dringend angebracht ist.

¹ Vgl. *Kosmehl, Miriam*, Tschetschenien und das internationale Recht, in: *Hassel, Florian* (Hrsg.), *Der Krieg im Schatten, Russland und Tschetschenien*, Frankfurt am Main, 2003, S. 99 f.

² Bis zum 1.11.2008 gingen 54.846 Beschwerden aus Russland beim EGMR ein, von denen allerdings 28.787 für unzulässig erklärt wurden; Statistik des EGMR, <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/65172EB7-DE1C-4BB8-93B1-B28676C2C844/0/FactsAndFiguresENG10ansNov.pdf>, S. 15.

³ *Nußberger, Angelika / Marenkov, Dmitry*, *Osteuropa* 55 (2005), Band II, S. 38 (41); die Mehrheit der Befragten will im Falle einer Konventionsverletzung den EGMR nicht anrufen; Umfrage des Gesamtrussischen Zentrums für die Forschung der öffentlichen Meinung (ВЦИОМ), http://wciom.ru/arkhiv/tematicheskii-arkhiv/item/single/9815.html?no_cache=1&cHash=2491f85c28.

Eine gründliche Untersuchung verdienen in diesem Zusammenhang die Verstöße gegen das Folterverbot aus Art. 3.⁴ Seine überragende Bedeutung wird bereits beim ersten flüchtigen Blick auf den Wortlaut deutlich, denn es lässt keinerlei Einschränkungen zu; nicht einmal im Falle eines Ausnahmezustandes oder im Krieg kann seine Wirkung suspendiert werden.⁵ Wenn man bedenkt, dass selbst das Recht auf Leben aus Art. 2 nicht notstandsfest ist (davon darf gemäß Art. 15 Abs. 2 bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen abgewichen werden), wird einem endgültig klar, welch ein fundamentales Menschenrecht in der knappen Formulierung des Art. 3 verankert ist. Die Anzahl der aus der Russischen Föderation stammenden Verstöße ist zwar vergleichsweise gering;⁶ jede Verletzung des Folterverbots stellt jedoch einen besonders intensiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Menschen dar. Darüber hinaus hat ein unter Art. 3 fallender staatlicher Akt in den meisten Fällen eine Verletzung der Menschenwürde zur Folge, deren Schutz in der Konvention zwar nicht ausdrücklich vorgesehen ist, nach Auffassung des EGMR aber einen essentiellen Bestandteil der Konvention bildet.⁷ Die Spätfolgen sind oft nachhaltig und verfolgen die Betroffenen noch lange nach den Misshandlungen weiter. Die negativen Auswirkungen treffen nicht nur die Opfer selbst, sondern auch deren Angehörige, die in bestimmten Fällen selbst beschwerdebefugt sind.⁸ Hoheitliche Verstöße gegen das Folterverbot führen dazu, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden sinkt. Sie werden nicht als Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern als Quellen diverser menschenunwürdiger Handlungen angesehen. Dies erschwert wiederum die Arbeit der öffentlichen Hand, denn die Friedens- und Ordnungssicherung kann ohne Beteiligung der Bürger nur schwer bewerkstelligt werden. Die Auswertung der festgestellten Verstöße gegen das Folterverbot ist daher der erste Grundstein für die kontinuierliche Verbesserung der bestehenden Situation.

II. Inhalt des Folterverbots

1. Art. 3 EMRK als Abwehrrecht

Die abwehrrechtliche Funktion der Menschenrechte hat ihren Ursprung in der strikten Gegenüberstellung der staatlichen Regelungsbefugnisse und der Freiheitssphäre des Einzelnen. Das Konzept der Menschenrechte sollte den Staat von Übergriffen auf den Einzelnen abhalten oder diese jedenfalls durch Aufstellung bestimmter Eingriffsvoraussetzungen erschweren.⁹ Dementsprechend sind die EMRK-Garantien als negative Verhaltensrichtlinien für den Staat formuliert.¹⁰ Schließlich betont der EGMR selbst die abwehrrechtliche Ausrichtung der Konventionsgarantien.¹¹ Der Einzelne besitzt also einen

⁴ Artikel ohne Angabe sind solche der EMRK.

⁵ Vgl. die ausdrückliche Formulierung des Art. 15 Abs. 2 EMRK: „...von Art. 3... (darf) in keinem Fall abgewichen werden.“

⁶ Bis zum 1.11.2008 ergingen lediglich 15 Urteile gegen Russland, die einen Verstoß gegen Art. 3 feststellten, Statistik des EGMR (Fn. 2).

⁷ EGMR, Ur. vom 29.4.2002, Rs. 2346/02, Rn. 65 – *Pretty ./.* Großbritannien; eine Übersicht der Rechtsprechung des EGMR zu den verschiedenen Facetten der Menschenwürde findet sich bei *Meyer-Ladewig*, NJW 2004, S. 981 ff.

⁸ Dazu ausführlich unter III 4.

⁹ *Fritzsche, K. Peter*, Menschenrechte, Paderborn. 2004, S. 15.

¹⁰ Z.B. Art. 2: „Niemand darf absichtlich getötet werden...“; Art. 3: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

¹¹ EGMR, Ur. vom 23.7.1968, verb. Rs. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63, 2126/64, Rn. 7 – „Belgischer Sprachenfall“.

einklagbaren Rechtsanspruch gegen den Staat auf Unterlassung des konventionell verbotenen Verhaltens.

Im Kontext des Art. 3 bedeutet dies, dass der Staat bei sämtlichen Aktivitäten auf jede Art von Misshandlung zu verzichten hat. Die zu unterlassenden Handlungen müssen freilich oberhalb einer gewissen Intensitätsgrenze liegen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, beurteilt der EGMR anhand des jeweils zu entscheidenden Einzelfalls.¹²

2. Positive Pflichten aus Art. 3 EMRK

Nachdem sich das Verständnis von unabdingbaren Rechten jedes Menschen allgemein durchgesetzt hatte, musste man feststellen, dass die Abwehr von Eingriffen allein nicht ausreicht, um ihnen zur umfassenden und effektiven Geltung zu verhelfen. Die Betroffenen hatten bisweilen keine Vorstellung von drohenden Eingriffen und konnten sich deshalb nicht bzw. nicht rechtzeitig dagegen zur Wehr setzen.¹³ Da eine *post factum*-Abwehr sinnlos erschien, drohte eine Aushöhlung der Menschenrechte infolge staatlichen Wissensvorsprungs.

Diese Erkenntnis führte zur Annahme positiver staatlicher Pflichten. Diese wurde bereits in der frühen Rechtsprechung des EGMR aufgegriffen, als der Gerichtshof zunächst staatliches Tun und Unterlassen gleichstellte¹⁴ und später eine aktive Beteiligung des Staates am Menschenrechtsschutz forderte.¹⁵ Diese richterrechtliche Fortentwicklung war an sich kein Novum;¹⁶ zweifellos bedeutete sie aber eine Verschärfung der staatlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen, zumal der beklagte Staat die Erfüllung der sich aus der EMRK ergebenden Verpflichtungen selbst nachweisen musste. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass das Bestehen hoheitlicher Obliegenheiten zum Schutz der Menschenrechte lediglich ein Gleichgewicht zwischen der schwächeren Position des Einzelnen und der stärkeren Position des Staates herstellt und daher zwingend geboten ist.

Der Grundsatz, wonach zwischen den Staaten kein Unterschied auf Grund geographischer oder historischer Besonderheiten zu machen ist,¹⁷ wird vom EGMR auch in den Fällen der Verletzung des Folterverbots durch Nichterfüllung positiver Pflichten konsequent durchgehalten. Die in den früheren Entscheidungen entwickelten Leitlinien werden unverändert auf Verstöße gegen Art. 3 in der Russischen Föderation angewandt, was unter Berücksichtigung des richterlichen Bemühens, einen allgemeinen Menschenrechtsstandard im gesamten Geltungsbereich der EMRK durchzusetzen, keine weiteren Fragen hervorruft.

¹² Bank, Roland in: Grote, Rainer / Marauhn, Thilo (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, Kap. 11 Rn. 17.

¹³ Vgl. EGMR, Urt. vom 24.2.2005, verb. Rs. 57947/00, 57948/00, 57949/00 – *Isayeva u.a. ./.* Russland; die Beschwerdeführerin hatte keine Kenntnis vom bevorstehenden Raketenangriff und konnte diesen deshalb durch Geltendmachung ihrer Abwehrrechte nicht abwenden.

¹⁴ EGMR, Urt. vom 10.3.1972, verb. Rs. 2832/66; 2835/66; 2899/66, Rn. 22 – *de Wilde, Ooms and Versyp ./.* Belgien.

¹⁵ EGMR, Urt. vom 9.10.1979, Rs. 6289/73, Rn. 25 – *Airey ./.* Irland.

¹⁶ Die Unterscheidung zwischen „status negativus“ und „status positivus“ findet sich bereits bei *Georg Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1919, S. 86 ff.

¹⁷ *Nußberger, Angelika*, Pravo i politika (Recht und Politik) 2005, Nr. 10 (70), 88 (89 f.).

III. Verstöße gegen das Folterverbot und ihre Behandlung durch den EGMR

1. Tathandlungsalternativen und Intensitätsschranken

Art. 3 enthält drei Tathandlungsalternativen: Folter, unmenschliche Behandlung, erniedrigende Behandlung. Sie unterscheiden sich nach der Schwere des jeweiligen Eingriffs.¹⁸ Es wurde jedoch keine Definition der Tathandlungen festgeschrieben, stattdessen hat man diese Aufgabe an die Rechtsprechung delegiert, damit diese anhand der konkreten Einzelfälle für die nötige Konkretisierung und Abgrenzung sorgt.¹⁹ So wurde es den Richtern ermöglicht, auf gesellschaftliche und politische Veränderungen zeitgemäß zu reagieren, indem sie z. B. psychische Misshandlungen²⁰ oder neue Verhörmethoden²¹ in den Anwendungsbereich des Art. 3 integrieren und diese dementsprechend als Verstöße behandeln.

Eine zu weite Auslegung der Tathandlungsalternativen birgt jedoch die Gefahr einer zu großzügigen Rechtsanwendung, mithin einer unverhältnismäßigen Haftungsausufierung. So könnte jede auch nur marginale und spurlos gebliebene Misshandlung zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem EGMR gemacht werden. Eine übertriebene Einschätzung der erlittenen Misshandlung durch besonders empfindsame Menschen würde in diesem Fall zu einer viel intensiveren Inanspruchnahme des EGMR führen, möglicherweise sogar zu seiner völligen Funktionsunfähigkeit. Schließlich muss auch dem staatlichen Gewaltmonopol Rechnung getragen werden. Es muss weiterhin zulässig bleiben, dass der Staat seine Bürger mit Gewalt zur Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung zwingt. Zwar ist die These nicht unumstritten, wonach der erniedrigende Charakter der Zwangsmaßnahmen schon in ihrer Natur angelegt ist.²² Allerdings muss der Staat bei rechtmäßiger Gewaltanwendung auch solche Maßnahmen in seinem Instrumentarium haben dürfen, die als Misshandlungen empfunden werden könnten.

Der ausgeübte Zwang wird zunächst auf seine Notwendigkeit überprüft; alle nicht unbedingt erforderlichen Gewaltmaßnahmen stellen stets eine Verletzung des Folterverbots dar.²³ Ferner muss die beanstandete Handlung einen gewissen Intensitätsgrad aufweisen.²⁴ Die Möglichkeit, eine an sich konventionswidrige Behandlung wegen ihrer geringfügigen Folgen zu rechtfertigen, wird somit in die Prüfung des Schutzbereichs vor-

¹⁸ Der sog. vertikale Ansatz; vgl. dazu *Bank, Roland* in: *Grote / Marauhn*, EMRK/GG (Fn. 12), Kap. 11 Rn. 16.

¹⁹ *Matscher, Franz*, in: *Breitenmoser, Stephan / Ehrenzeller, Bernhard / Sassòli, Marco / Stoffel, Walter/Pfeifer, Beatrice Wagner* (Hrsg.), *Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Liber Amicorum Luzius Wildhaber*, S. 455: „evolutive Interpretation der Konvention“; vgl. auch Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK.

²⁰ Verhör unter Vorspielen lauter, aggressiv klingender Musik u.ä.

²¹ Z.B. die 5 Verhörtechniken; vgl. EGMR, Urt. vom 18.1.1978, Rs. 5310/71 – *Irland ./ Vereinigtes Königreich*; oder das sog. „Palestinian hanging“, EGMR, Urt. vom 18.12.1996, Reports 1996-VI, 2260, Rn. 64 – *Aksoy ./ Türkei*.

²² *Réjdi, Ęjšling / Razumov, Stanislav Aleksandrovič / Berestnev, Jurij Jur'evič*, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Artikel 3. Verbot von Folter. Präzedenzfälle und Kommentare. Moskau 2002, S. 10 (russ.).

²³ *Meyer-Ladewig, Jens*, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006, Art. 3 Rn. 10.

²⁴ Inzwischen st. Rspr., vgl. nur EGMR, Urt. vom 25.10.2005, Rs. 5140/02, Rn. 62 – *Fedotov ./ Russland* m. w. N.

verlagert. Dabei nehmen die Richter keine Rücksicht auf unterschiedliche Deutungen der Tathandlungsalternativen in den Konventionsstaaten; es wird vielmehr ein allgemein gültiger Auslegungsstandard angewandt.²⁵ Nach dieser Rechtsprechung verwirklicht eine rechtsgrundlose Festnahme mit anschließendem Haftaufenthalt von 12 Stunden nicht den Tatbestand eines hinreichend intensiven Eingriffs.²⁶ Nicht plausibel erschien dem Gerichtshof auch das Vorbringen eines Beschwerdeführers, der „Kampf um seine Rechte“ sowie das Durchstehen zahlreicher Gerichtsverhandlungen hätte aus seinem Leben ein Elend gemacht und stelle daher einen Verstoß gegen Art. 3 dar.²⁷ Eine Unterbringung in der Zelle mit „gewöhnlichen Kriminellen“ wird ebenfalls nicht als eine Verletzung des Art. 3 angesehen, solange das Gewaltpotential der Insassen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht ausbricht.²⁸ Keine Rolle spielen die Intentionen der Verantwortlichen; vielmehr werden absichtliche wie auch ungewollte Misshandlungen einheitlich als Eingriffe in Art. 3 behandelt.²⁹

Zur Bestimmung des Begriffs „Folter“ zieht der EGMR die Definition des Art. 1 Abs. 1 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 heran.³⁰ Anzumerken ist, dass der EGMR bei Abgrenzungsproblemen die Intensitätsgrenzen rigoros deutet, indem er in Zweifelsfällen tendenziell das Erreichen der jeweils höheren Misshandlungsstufe annimmt.³¹ Zwar wird bei der Verwirklichung jeder der drei Tathandlungsalternativen ein Verstoß gegen Art. 3 festgestellt; die politische Reaktion auf Foltervorwürfe fällt jedoch in der Regel heftiger aus als bei „nur“ erniedrigender Behandlung.³² Diese Unterscheidung spielt auch rechtlich eine Rolle, nämlich bei der Bestimmung der Höhe der dem Betroffenen zustehenden Kompensation.³³

²⁵ *Rejdi, Ejšling / Razumov, Stanislav Aleksandrovič / Berestnev, Jurij Jur'ewič*, EMRK. Artikel 3 (Fn. 22), S. 18.

²⁶ EGMR, Urt. vom 25.10.2005, Rs. 5140/02, Rn. 64 f. – *Fedotov ./ Russland*. Widersprüchlich insofern EGMR, Urt. vom 12.6.2008, Rs. 16074/07, Rn. 88 – *Shchebet ./ Russland*; die rechtsgrundlose Festnahme wird bei der Prüfung der Verstöße gegen Art. 3 behandelt und der Verstoß anschließend bejaht, aber wohl eher auf Grund der Kumulation verschiedenartiger Misshandlungen.

²⁷ EGMR, Urt. vom 18.1.2007, Rs. 20887/03, Rn. 34 ff. – *Kot ./ Russland*.

²⁸ EGMR, Urt. vom 14.2.2008, Rs. 66802/01, Rn. 50 – *Dorokhov ./ Russland*.

²⁹ EGMR, Urt. vom 15.7.2002, Rs. 47095/99, Rn. 101 – *Kalashnikov ./ Russland*.

³⁰ Die Definition lautet wie folgt: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

³¹ *Meyer-Ladewig, Jens*, Europäische Menschenrechtskonvention (Fn. 23), Art. 3 Rn. 7.

³² *L'juis-Ėntoni, Šon / Šepeleva, Ol'ga Sergeevna* in: *Voskobitova, Marija Rudol'fovna* (Hrsg.), Die Standards des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die russische Rechtsanwendungspraxis, Moskau 2005, S. 120 (russ.).

³³ *Bojl, Kevin* in: *Čurkina, Ljudmila Michajlovna* (Hrsg.), Das Recht auf Leben, Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: die europäischen Standards, die russische Gesetzgebung und Rechtsanwendungspraxis, Jekaterinburg 2005, S. 61 (russ.).

Schließlich ist festzuhalten, dass der EGMR eine Auseinandersetzung mit sämtlichen vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verstößen gegen das Folterverbot für nicht notwendig erachtet, wenn nur eine von ihnen tatsächlich erwiesen ist.³⁴

2. Unangemessene Haftbedingungen

Gegenstand mehrerer Beschwerden waren die in den russischen Haftanstalten herrschenden Zustände, die nach Auffassung der Beschwerdeführer eine erhebliche physische und psychische Belastung darstellten. Vielfach ging es um Misshandlungen in den Vollzugsanstalten, wobei die russischen Vollzugsbeamten ihre Beteiligung bestritten und sich daher die Frage nach der Beweislastverteilung stellte.³⁵ Bei derartigen Beschwerden verkannte der EGMR nicht die Notwendigkeit des Gewalteinsatzes zur Beruhigung der Gefangenen und Verhütung möglicher Aufstände, die eingesetzten Gewaltmittel wurden jedoch am Maßstab des unbedingt Erforderlichen als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemessen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit wurden auch nationale Gesetze herangezogen, welche die Anwendung von Gewalt erlauben.³⁶

Die mit Abstand am häufigsten geltend gemachten Beschwerden hatten die Überbelegung der Gefängniszellen oder vergleichbare Konstellationen des Transports in überbelegten Kraftfahrzeugen zum Gegenstand.³⁷ Es wurden aber auch andere Vorwürfe erhoben, wie z.B.:

- unsaubere Zellen, Ungeziefer in den Zellen,³⁸
- schwache Beleuchtung mit Tageslicht wegen der an den Fenstern befestigten Stahlgitter,³⁹
- schlechte Belüftung und Beheizung der Zellen,⁴⁰
- Vorenthalten von Essen, Trinken und des Zugangs zu sanitären Einrichtungen,⁴¹
- Kontakte mit Angehörigen nur unter der Bedingung, dass die Konversation in einer Sprache geführt wird, die die Angehörigen nicht verstehen,⁴²
- fehlende oder unzureichende ärztliche Versorgung.⁴³

Der EGMR behandelt Menschenrechtsverletzungen von Personen im staatlichen Gewahrsam unter der Prämisse, dass sich Häftlinge in einer besonderen Situation befinden,

³⁴ Vgl. EGMR, Urt. vom 20.10.2005, Rs. 63993/00, Rn. 82 – *Romanov ./. Russland*.

³⁵ Dazu unter III 6.

³⁶ Vgl. EGMR, Urt. vom 15.5.2008, Rs. 7178/03, Rn. 81 f. – *Dedovskiy u.a. ./. Russland*.

³⁷ Vgl. EGMR, Urt. vom 15.7.2002, Rs. 47095/99, Rn. 97 ff. – *Kalashnikov ./. Russland*; Urt. vom 8.11.2005, Rs. 6847/02, Rn. 112 ff. – *Khudoyorov ./. Russland*; Urt. vom 1.6.2006, Rs. 7064/05, Rn. 61 ff. – *Mamedova ./. Russland*; Urt. vom 14.12.2006, Rs. 4353/03, Rn. 115 ff. – *Tarariyeva ./. Russland*; Urt. vom 1.3.2007, Rs. 72967/01, Rn. 73 ff. – *Belevitskiy ./. Russland*.

³⁸ EGMR, Urt. vom 20.1.2005, Rs. 63378/00, Rn. 41 – *Mayzit ./. Russland*.

³⁹ Ebda.

⁴⁰ EGMR, Urt. vom 2.6.2005, Rs. 66460/01, Rn. 44 – *Novoselov ./. Russland*.

⁴¹ EGMR, Urt. vom 25.10.2005, Rs. 5140/02, Rn. 66 – *Fedotov ./. Russland*.

⁴² EGMR, Urt. vom 8.11.2005, Rs. 6847/02, Rn. 108 – *Khudoyorov ./. Russland*.

⁴³ EGMR, Urt. vom 13.7.2006, Rs. 26853/04, Rn. 200 ff. – *Popov ./. Russland*; Urt. vom 26.10.2006, Rs. 59696/00, Rn. 94 ff. – *Khudobin ./. Russland*; Urt. vom 19.7.2007, Rs. 36898/03, Rn. 84 – *Trepashkin ./. Russland*.

in der sie sich einer möglichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht entziehen können. Daraus folge eine besondere Verletzlichkeit der Gefängnisinsassen.⁴⁴ Um die Betroffenen den potentiellen Bedrohungen nicht schutzlos auszusetzen, habe der Staat gewisse Pflichten zum Schutz der Inhaftierten zu erfüllen, wobei kein Unterschied zwischen gewöhnlichen Haftanstalten und sonstigen für den Aufenthalt festgenommener Personen bestimmten Räumlichkeiten (z. B. am Flughafen oder in der U-Bahn) gemacht wird. Diese Pflichten werden zudem als Ausprägungen des Gebots zur Achtung der Menschenwürde verstanden.⁴⁵ Diese Erkenntnis hatte eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 3 zur Folge, indem sie staatliche Unterlassungspflichten durch umfassende Gewährleistungsobliegenheiten ergänzte.

Als wichtigster Bestandteil des staatlichen Fürsorgeprogramms dürfte die Pflicht zur Schaffung eines angemessenen persönlichen Aufenthaltsraums für jeden Häftling anzusehen sein. Zur Bestimmung der Raumgröße werden die Richtlinien des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT) herangezogen, welche einen Raum von mindestens sieben qm für einen Gefangenen empfehlen.⁴⁶ Falls keine Abgrenzung der sanitären Einrichtungen vom übrigen Lebensbereich der Gefangenen besteht, sieht der Gerichtshof darin einen erschwerenden Umstand, der bei der Gesamtanalyse der Haftzustände negativ zu berücksichtigen ist.⁴⁷ Ferner wird die Belüftung und Beheizung der Zellen einer kritischen Betrachtung unterzogen. Bei negativer Bewertung der Gesamtsituation wird ein Verstoß gegen Art. 3 festgestellt, und zwar in der Regel in Form einer unmenschlichen Behandlung. Ähnliche Grundsätze wendet der EGMR beim Gefangenentransport an. Es genügt ein Raum von einem Quadratmeter pro Gefangenen, sofern das Fahrzeug über ausreichende Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Sitzplätze und Haltegriffe verfügt.⁴⁸ Selbstredend bezieht sich das gefundene Urteil allerdings nur auf den konkret vorliegenden Sachverhalt; Pauschalurteile sind trotz einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle nicht zulässig. In den Fällen eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Anstalt gelten dieselben Grundsätze; der Gerichtshof beruft sich ausdrücklich auf seine eigenen Erkenntnisse aus dem Urteil *Kalashnikov*.⁴⁹ Allerdings sind die Richter hier eher zu mildernden Urteilen bereit, weil der Pflegestandard in den Psychiatrien der europäischen Staaten viele Mängel aufweist und erhebliche Kosten zu seiner Verbesserung benötigt werden.⁵⁰

Von großer Bedeutung ist ferner die Pflicht, dem Gefangenen eine angemessene ärztliche Versorgung zur Verfügung zu stellen. Auch hier greift der EGMR auf Empfehlungen

⁴⁴ EGMR, Urte. vom 14.3.2002, Rs. 46477/99, Rn. 56 – *Paul and Audrey Edwards ./. Großbritannien*; Urte. vom 13.6.2002, Rs. 38361/97, Rn. 110 – *Angelova ./. Bulgarien*; zust. *Smith, Rhona K. M.*, *Texts and Materials on International Human Rights*, London-New York 2007, S. 390.

⁴⁵ EGMR, Urte. vom 15.7.2002, Rs. 47095/99, Rn. 95 – *Kalashnikov ./. Russland*.

⁴⁶ 2nd General Report on the CPT's Activities, CPT/Inf. (92) 3, Rn. 43; vgl. z.B. EGMR, Urte. vom 8.11.2005, Rs. 64812/01, Rn. 38 ff. – *Alver ./. Estland*. Russland hat die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 5.5.1998 ratifiziert und hat sich damit auch der Kontrolle des CPT unterworfen.

⁴⁷ EGMR, Urte. vom 15.7.2002, Rs. 47095/99, Rn. 99 – *Kalashnikov ./. Russland*: Die Toilette befand sich im Hauptraum und hatte keinerlei Abgrenzung, der Beschwerdeführer musste sie in Anwesenheit anderer Häftlinge benutzen sowie ihre Benutzung durch andere mit ansehen.

⁴⁸ EGMR, Urte. vom 8.11.2005, Rs. 6847/02, Rn. 117 ff. – *Khudoyorov ./. Russland*.

⁴⁹ EGMR, Urte. vom 20.10.2005, Rs. 63993/00, Rn. 77 – *Romanov ./. Russland*.

⁵⁰ *Mowbray, Alastair*, *The Development of Positive Obligations under the European Convention on Human Rights by the European Court of Human Rights*, Oxford-Portland, Oregon, 2004, S. 54.

des CPT zurück, belässt sich aber zugleich die Freiheit, von diesen in Ausnahmefällen abzuweichen. Der Staat ist jedoch in der Regel nicht verpflichtet, die festgenommene Person bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustands aus der Haft zu entlassen oder sie in ein ziviles Krankenhaus zu überstellen.⁵¹ Ferner erkennt der EGMR an, dass die medizinische Verpflegung in Haftanstalten von geringerem Niveau als in zivilen Krankenhäusern sein kann.⁵² Deshalb beinhaltet Art. 3 nach seiner Auffassung kein Gebot zur Gleichbehandlung von Häftlingen und Patienten ordentlicher Kliniken. Die Situation ist für die verantwortlichen nationalen Behörden besonders prekär, denn sie müssen eine ausgewogene Balance zwischen den Erfordernissen der Achtung der Menschenwürde einerseits und den praktischen Belangen des Strafvollzugs andererseits finden.⁵³ Diese Balance wird aber im Falle einer lebensbedrohlichen Gesundheitsverschlechterung beim Häftling gestört. Die Interessen des Erkrankten an einer menschenwürdigen Behandlung überwiegen; folglich muss er z.B. in eine Spezialklinik verlegt werden.⁵⁴ Dieses Erkenntnis entspricht den allgemeinen Entwicklungstendenzen der EGMR-Rechtsprechung zur staatlichen Pflicht zur Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung, die nach den jüngeren Entscheidungen sogar als allgemeines Gebot der Gewährleistung einer ausreichenden Grundversorgung für jedermann verstanden werden kann.⁵⁵ Allerdings wird die staatliche Fürsorgepflicht subsidiär, falls Verwandte der in Haft befindlichen Person die erforderlichen teuren Medikamente selbst besorgen können.⁵⁶ Des Weiteren müssen die Entwicklungen der Krankheit und der gesamte Behandlungsprozess dokumentiert werden; andernfalls wird der Gerichtshof vermutlich für den Staat eher negative Schlussfolgerungen ziehen. Schließlich darf die Entscheidung, ob der Inhaftierte ärztlich untersucht wird, nicht von einer Genehmigung der Ermittlungsorgane abhängig gemacht werden.⁵⁷ Die genannten Grundsätze gelten auch dann, wenn der Betroffene eine Mitschuld an der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes trägt, in dem er z. B. auf eine ärztliche Versorgung vollständig verzichtet hat.⁵⁸

Besuche des Rechtsanwalts und von Familienangehörigen dürfen entgegen der früheren Auffassung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR)⁵⁹ nicht verboten werden.

⁵¹ EGMR, Urt. vom 20.1.2005, Rs. 63378/00, Rn. 37 – *Mayzit ./. Russland*; Urt. vom 26.10.2006, Rs. 59696/00, Rn. 93 – *Khudobin ./. Russland*; *Nußberger, Angelika*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionspraxis in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Zur Fallrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Orientierungspunkt für die Reformen in Georgien, in: *Kury, Helmut* (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, Band 1, Bochum 2004, S. 150; ausnahmsweise können die Gesamtumstände des Inhaftierten die Entlassung erfordern, vgl. EGMR, Urt. vom 2.12.2004, Rs. 4672/02 – *Farbtuhs ./. Lettland* (Festnahme eines schwer kranken 79-Jährigen).

⁵² EGMR, Urt. vom 15.11.2007, Rs. 30983/02, Rn. 76 – *Grishin ./. Russland*.

⁵³ EGMR, Urt. vom 22.12.2008, Rs. 46468/06, Rn. 140 – *Aleksanyan ./. Russland*.

⁵⁴ EGMR, Urt. vom 22.12.2008, Rs. 46468/06, Rn. 151 ff. – *Aleksanyan ./. Russland*; so auch *Bank, Roland* in: *Grote / Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG (Fn. 12), Kap. 11 Rn. 89. Diese Rechtsprechung ist freilich nicht einheitlich, vgl. EGMR, Urt. vom 11.12.2006, Rs. 26853/04 – *Popov ./. Russland*: Der Beschwerdeführer ist ein krebserkrankter Häftling, der im Gefängnis keine qualifizierte Hilfe bekommen hat; die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung oder Verlegung wird jedoch nicht einmal angesprochen.

⁵⁵ Vgl. dazu *Dröge, Cordula*, Positive Verpflichtungen des Staates in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin u.a. 2003, S. 114 ff.

⁵⁶ EGMR, Urt. vom 22.12.2008, Rs. 46468/06, Rn. 149 – *Aleksanyan ./. Russland*.

⁵⁷ EGMR, Urt. vom 26.10.2006, Rs. 59696/00, Rn. 86 – *Khudobin ./. Russland*.

⁵⁸ EGMR, Urt. vom 26.10.2006, Rs. 59696/00, Rn. 95 – *Khudobin ./. Russland*.

⁵⁹ EKMR, Rs. 7854/77, Decisions and Reports 12, 185 ff. – *Bonzi ./. Schweiz*.

Reichen einzelne Eingriffe für sich genommen nicht für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Folterverbot aus, so können sie sich im Zusammenspiel mit anderen Eingriffen zu einer tatbestandsmäßigen Behandlung im Sinne des Art. 3 verdichten.⁶⁰

Die Auffassung, wonach bei Zweifeln am Bestehen einer staatlichen Gewährleistungspflicht vom EGMR eher eine positive Entscheidung gefällt wird, ist abzulehnen.⁶¹ Zwar trifft die These zu, dass der Staat für inhaftierte Personen in besonderem Maße verantwortlich ist. Eine Erweiterung des Umfangs der hoheitlichen Fürsorgepflichten im Vergleich zum freien Bürger lässt sich indes allein daraus nicht ableiten. Das Ziel der richterrechtlichen Entwicklung der positiven Pflichten im Rahmen des Art. 3 beschränkt sich auf die Gewährleistung des Mindeststandards eines menschenwürdigen Lebens in staatlichem Gewahrsam. Auch wenn der Gerichtshof einige Maßnahmen zur Erfüllung dieses Zwecks für notwendig erachtet, so wird er um eine Einschränkung bestimmter Menschenrechte für Strafgefangene nicht umher kommen. Diese Rechte können freie Menschen hingegen in vollem Umfang genießen; der Staat muss ihnen deren wirksame Ausübung ermöglichen. Mithin ist der Umfang der freien Bürgern zustehenden Menschenrechte größer als bei Strafgefangenen; damit dürfte der Umfang der den Staat treffenden positiven Verpflichtungen zum Zweck der Sicherung dieser Rechte bei freien Menschen ebenfalls größer sein. Und so wird der EGMR eine staatliche Handlungspflicht eher dann annehmen, wenn der Mensch in der Ausübung seiner Menschenrechte nicht eingeschränkt ist, und nicht dann, wenn jemand von vornherein einen verkürzten Freiheitsraum genießt und daher per se nicht die gleichen Gewährleistungsansprüche gegen den Staat haben kann.

3. Auslieferung

Die Auslieferung ist zu einem wichtigen völkerrechtlichen Instrument aufgestiegen. Die Staaten können mit Hilfe der Auslieferung im Ausland befindliche Personen, die für Rechtsverstöße auf ihrem Gebiet verantwortlich sind, wieder ins Inland befördern lassen, um sie dort vor ein nationales Gericht zu stellen. Letztendlich wird damit die Staatsgewalt über das Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates hinaus erweitert, weil sich der Einzelne einer Verurteilung durch Verlassen des Landes nicht mehr entziehen kann. Die staatlichen Akteure verpflichten sich durch gegenseitige Auslieferungsabkommen; gleichzeitig dienen derartige Vereinbarungen als Zeichen der Hilfsbereitschaft bei der Verfolgung ausländischer Krimineller.⁶² Nach klassischem, von der Idee der Staatensouveränität geprägtem völkerrechtlichen Verständnis ist der ausliefernde Staat während des Zeitraums vor der Abschiebung für die auf seinem Gebiet befindliche Person verantwortlich. Was hingegen auf dem Territorium des Empfängerstaates passiert, muss und soll ihn nicht interessieren, weil er jegliche Kontrolle über deren weiteres Schicksal freiwillig aufgegeben hat; die Verantwortung ist auf den Empfängerstaat übergegangen.⁶³

⁶⁰ *Bank, Roland* in: *Grote / Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG (Fn. 12), Kap. 11, Rn. 70.

⁶¹ Bejahend *Dröge, Cordula*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Fn. 55), S. 145 f.

⁶² *Kokott, Juliane / Doehring, Karl / Buergethal, Thomas*, Grundzüge des Völkerrechts, 3. Aufl., Heidelberg 2003, Rn. 349.

⁶³ Die umgekehrte Situation stellt der Fall *Ilaşcu u.a. ./ Moldawien und Russland* dar: Der Beschwerdeführer befand sich nicht auf dem Gebiet der Russischen Föderation, sondern in der von der Staatengemeinschaft nicht anerkannten Transnistrischen Moldauischen Republik, die jedoch enge Kontakte zu Russland unterhielt und umfangreiche Hilfeleistungen aus Russland empfing. In dieser Entscheidung vertrat der EGMR die zutreffende Auffassung, dass der verantwortliche Staat nicht rein geografisch, im Sinne der Zugehörigkeit des Gebiets, auf dem sich der Verstoß zugetragen hat, zu diesem Staat zu bestimm-

Der EGMR weist diese Auffassung zurück. Der Staat müsse sich sehr wohl mit der Frage auseinandersetzen, wie im Empfängerstaat mit dem ausgelieferten Menschen umgegangen wird. Bei der Auslieferung in einen gegen Art. 3 verstoßenden Staat werde die zu Misshandlungen führende Kausalkette vom Auslieferer in Gang gesetzt, weshalb auch ihn der Foltrevorwurf treffe.⁶⁴ Daher müsse der ausliefernde Staat insbesondere prüfen, ob der Einzelne im Fall seiner Auslieferung einer Behandlung im Sinne des Art. 3 im ersuchenden Staat ausgesetzt werden könnte. Besteht eine derartige Gefahr, dürfe der Staat dem Auslieferungsgesuch nicht entsprechen, wenn sich das Risiko einer konventionswidrigen Behandlung nicht auf bloße Angstzustände des Betroffenen stütze, sondern durch objektive Anhaltspunkte (z. B. UN-Berichte, Berichte von NGOs) bekräftigt werden könne.⁶⁵ Beruft sich jemand auf entsprechende Erkenntnisse internationaler Organisationen, muss der auslieferungswillige Staat diese vor der Auslieferung glaubwürdig entkräften.⁶⁶ Dem ist zuzustimmen, denn aus Sicht des Gerichtshofs existieren alle Konventionsstaaten nicht nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen, sondern bilden eine einheitliche Enklave des europäischen Menschenrechtsschutzes. Diesem gemeinsamen Zweck haben sie ihre Grenzen durch den Beitritt zur EMRK geöffnet; damit können sie andere Mitgliedstaaten nicht durch den Verweis auf „innerstaatliche Angelegenheiten“ von der Durchsetzung und Förderung der in der Konvention verankerten Rechte abhalten. Genauso wenig können sich andere EMRK-Mitglieder von der Einflussnahme auf die Menschenrechtssituation im konventionswidrig handelnden Staat abhalten lassen, falls sich dieser von der Außenwelt abschottet und seine Verpflichtungen ignoriert. Selbstverständlich ist hiermit nicht etwa eine menschenrechtlich gebotene humanitäre Intervention gemeint. Den anderen Staaten steht jedoch ein relativ wirksames Zwangsmittel zur Verfügung, nämlich die Verweigerung der Abschiebung in den Verletzterstaat. Neben der Kündigung der Kooperation wird mit der Abschiebungssperre politischer Druck auf die Verantwortlichen erzeugt.

Die vom EGMR entschiedenen Abschiebungsfälle mit Russland-Bezug betreffen ausschließlich Auslieferungen innerhalb des GUS-Gebiets. Dabei geht es sowohl um Auslieferungen aus Russland als auch nach Russland. Im Übrigen ist die Konstellation stets gleich: Im Empfängerstaat wurden gegen Art. 3 verstoßende Praktiken beobachtet, weshalb eine Auslieferung einen Verstoß gegen die EMRK darstellen würde. Dabei ist der für die vom ausliefernden Staat vorzunehmende Betrachtung relevante zeitliche Bezugspunkt die Situation im Empfängerstaat bei Eingang des Auslieferungsgesuchs; ausnahmsweise bezieht der EGMR aber auch nachträglich bekannt gewordene Tatsachen in die Prüfung mit ein.⁶⁷ Wenn die Ereignisse vor und nach Beitritt zur EMRK einen ein-

men sei; der Vorwurf richte sich auch gegen denjenigen Staat, der zum Zeitpunkt der Konventionsverletzung effektive Staatsgewalt auf dem fraglichen Territorium ausgeübt habe, EGMR, Urt. vom 8.7.2004, Rs. 48787/99, Rn. 377 ff. – *Ilaşcu u.a. / Moldawien und Russland*. Daher wurde auf Grund des großen Einflusses der Russischen Föderation auf die Geschehnisse innerhalb Transnistriens die Verantwortlichkeit Russlands bejaht (abzulehnen ist daher insbesondere die abw. Meinung von Richter Kovler, der offenbar sowohl Moldawien als auch Russland von der Verantwortung freistellen will, wodurch in Transnistrien eine nicht zu akzeptierende „mensenrechtsfreie Zone“ entstehen würde).

⁶⁴ *Frowein, Jochen Abr. in: Frowein, Jochen Abr. Peukert, Wolfgang*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl u. a. 1996, Art. 3 Rn. 18; einer Auffassung zufolge würde die Auslieferung in einen folternden Staat „dem Geiste und der Intention der Vorschrift“ widersprechen; *Vermeulen, Ben* in: *van Dijk, Pieter / van Hoof, Fried / van Rijn, Arjen / Zwaak, Leo* (Hrsg.), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, 4. Aufl., Antwerpen-Oxford 2006, S. 429.

⁶⁵ EGMR, Urt. vom 12.4.2005, Rs. 36378/02, Rn. 340 – *Shamayev u. a. / Georgien und Russland*.

⁶⁶ EGMR, Urt. vom 11.12.2008, Rs. 42502/06, Rn. 87 – *Muminov / Russland*.

⁶⁷ EGMR, Urt. vom 12.4.2005, Rs. 36378/02, Rn. 337 – *Shamayev u.a. / Georgien und Russland*.

heitlichen Tatbestand bilden, so wird auch die Periode vor dem Beitritt Gegenstand der Prüfung.⁶⁸

Der von der Abschiebung bedrohten Person obliegt zunächst die Darlegung der hinreichend substantiierten Gefahr einer konventionswidrigen Behandlung im Empfängerstaat im konkreten Fall. Dabei reicht bereits der Nachweis einer abstrakten Gefahr aus, wenn die Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe aus politischen oder religiösen Motiven feststeht und der Betroffene dieser Gruppe angehört.⁶⁹ Die für die Auslieferung verantwortlichen Behörden müssen sich mit dem Vorbringen des Betroffenen eingehend befassen. Sie haben insbesondere die Haftbedingungen und die Erfüllung diesbezüglicher Schutzpflichten zu überprüfen.⁷⁰ Erachten sie diese Einwände als nicht überzeugend, müssen sie ihre gegenteilige Auffassung begründen.⁷¹ Zudem muss dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung über seine Auslieferung vor den nationalen Gerichten überprüfen zu lassen.⁷² Der Verweis der russischen Regierung auf ihre Verpflichtungen nach der Minsker Konvention über die rechtliche Hilfe und Unterstützung in Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten vom 22. Januar 1993⁷³ befreit Russland nicht von der Untersuchungs- und Begründungspflicht. Der EGMR räumt der EMRK Vorrang vor der Minsker Konvention ein,⁷⁴ obwohl beide rein rechtlich gesehen gleichwertige völkerrechtliche Verträge darstellen. Dennoch ist dieser Ansicht auf Grund der immensen Bedeutung des Folterverbots, das als Teil des Völkergewohnheitsrechts⁷⁵ eine Ausstrahlungswirkung gegenüber anderen zwischenstaatlichen Abkommen entfaltet, zuzustimmen. Auch eine Abwägung zwischen der Foltergefahr für den Einzelnen und den Interessen der nationalen Sicherheit im Falle der Nichtabschiebung ist unzulässig.⁷⁶

Etwas unklar ist die Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich der schriftlichen Versicherungen des Empfängerstaates mit dem Inhalt, dass die auszuliefernde Person keine EMRK-widrige Behandlungen zu befürchten brauche. Wird derartiges behauptet, so muss der ausliefernde Staat die Situation im Empfängerstaat trotzdem überprüfen.⁷⁷ Danach scheinen solche Versicherungen für den EGMR von nicht allzu großer Bedeutung zu sein. Wenn sie allerdings überhaupt nicht abgegeben werden, ist dies ein zusätzliches Indiz, das gegen die Befriedigung des Auslieferungsersuchens spricht. Folglich können die Versicherungen die Entscheidung über die Auslieferung also doch nicht nur unerheblich beeinflussen. Relativiert wird die Aussagekraft der hoheitlichen Versicherungen schließlich auch dann, wenn im Empfängerstaat dauerhafte Folterpraktiken nachgewiesen wurden.⁷⁸

Die Verhängung der Todesstrafe gegen die auszuliefernde Person im Empfängerstaat ist dagegen für sich genommen noch kein Verstoß gegen Art. 3, weil die Todesstrafe ei-

⁶⁸ EGMR, Urte. vom 8.7.2004, Rs. 48787/99, Rn. 434 – *Ilaşcu u.a. ./.* Moldawien und Russland.

⁶⁹ EGMR, Urte. vom 11.12.2008, Rs. 42502/06, Rn. 95 – *Muminov ./.* Russland.

⁷⁰ Dazu oben unter III 2.

⁷¹ EGMR, Urte. vom 7.6.2007, Rs. 38411/02, Rn. 79 – *Garabayev ./.* Russland; Urte. vom 19.6.2008, Rs. 8320/04, Rn. 120 – *Ryabikin ./.* Russland.

⁷² EGMR, Urte. vom 7.6.2007, Rs. 38411/02, Rn. 80 – *Garabayev ./.* Russland.

⁷³ Vgl. Art. 56 ff. der Minsker Konvention.

⁷⁴ EGMR, Urte. vom 24.4.2008, Rs. 2947/06, Rn. 108, 126 – *Ismoilov u.a. ./.* Russland.

⁷⁵ EGMR, Urte. vom 21.11.2001, Rs. 35763/97, Rn. 61 – *Al-Adsani ./.* Großbritannien; *Bank, Roland* in: *Grote / Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG (Fn. 12), Kap. 11, Rn. 4.

⁷⁶ EGMR, Urte. vom 11.12.2008, Rs. 42502/06, Rn. 89 – *Muminov ./.* Russland.

⁷⁷ EGMR, Urte. vom 11.12.2008, Rs. 42502/06, Rn. 97 – *Muminov ./.* Russland.

⁷⁸ EGMR, Urte. vom 24.4.2008, Rs. 2947/06, Rn. 127 – *Ismoilov u.a. ./.* Russland.

ne zulässige Ausnahme vom Recht auf Leben darstellt (Art. 2 Abs. 1 S. 2) und deshalb schon denklösig keine Verletzung einer anderen Konventionsbestimmung begründen kann. Etwas Anderes gilt aber dann, wenn dem Betroffenen im Empfängerstaat vor der Vollstreckung der Todesstrafe eine Art. 3 verletzende Behandlung droht.⁷⁹ Auch können die Umstände, unter denen das Todesurteil zustande kam, den Foltorvorwurf bekräftigen, z.B. bei besonders grausamer Tötung oder bei Missverhältnissen zwischen der Strafe und der Schwere des begangenen Verbrechens. Die Tatsache, dass alle Konventionsstaaten das 6. Zusatzprotokoll betreffend die Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet und fast alle dieses auch ratifiziert haben, lässt die zukünftige Qualifizierung der Todesstrafe als Verstoß gegen Art. 3 sehr wahrscheinlich erscheinen.

Der beklagte Staat ist zur Kooperation mit dem EGMR verpflichtet. Er hat den Richtern sämtliche relevanten Informationen über den fraglichen Sachverhalt zu liefern. Dabei werden die Staaten als Einheiten angesehen, die durch Vertreter ihrer Regierungen repräsentiert werden. Falls der Gerichtshof Aufklärungsmaßnahmen vor Ort durchführen möchte und dadurch in ein laufendes Verfahren vor einem innerstaatlichen Gericht interveniert, kann die Regierung diesen Wunsch unter Verweis auf die Unabhängigkeit der nationalen Rechtsprechung oder auf entgegenstehende nationale Vorschriften nicht ablehnen.⁸⁰ Dieses Ergebnis erscheint auf Grund der höheren Stellung der EMRK in der Gesetzeshierarchie zwingend.⁸¹ Auch in Anbetracht der besonderen Rechtsnatur der Konvention, die selbst die Interpretation eigentlich höher stehender Bestimmungen nationaler Verfassungen beeinflussen kann,⁸² dürfen die einfachgesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten kein Hindernis darstellen. In Russland ist der Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts in Art. 15 Abs. 4 der Verfassung sogar ausdrücklich verankert.

4. Psychische Belastung als unmenschliche Behandlung

Die Problematik der Auslegung der Tatbestandsalternative der unmenschlichen Behandlung wurde in den Fällen psychischer Belastung bei den Angehörigen der Opfer von Konventionsverstößen besonders virulent. Es stellt sich nämlich die Frage, ob allein schon das Empfinden von Leiden, Kummer oder Angst bei der Tötung eines Familienmitglieds zur Bejahung einer unmenschlichen Behandlung ausreichen kann. Dafür spricht, dass bei den Opfern selbst kein Unterschied zwischen physischen und psychischen Schmerzen gemacht wird.⁸³ Jedoch muss stets das Erfordernis der hinreichenden Intensität beachtet werden. Während sich der Schweregrad bei misshandelten Personen mit einiger Genauigkeit feststellen lässt, ist dies bei Dritten in der Regel schwieriger. Die Aufgabe des Gerichtshofs wäre es also zu bestimmen, wie schwerwiegend die Gefühle der Angehörigen der Opfer durch die Konventionsverstöße in Mitleidenschaft gezogen wurden. Man bewegt sich hier mithin im rein subjektiven Bereich, was die Sache entsprechend kompliziert und mehrdeutig macht.

Der EGMR hat eine differenzierende Lösung gewählt, indem er bei der Würdigung zweier typischer Fallgestaltungen ansetzt. Die erste betrifft die Situation, in der ein Drit-

⁷⁹ EGMR, Urt. vom 8.7.2004, Rs. 48787/99, Rn. 435 ff. – *Ilaşcu u.a. / Moldawien und Russland*.

⁸⁰ EGMR, Urt. vom 12.4.2005, Rs. 36378/02, Rn. 497 f. – *Shamayev u.a. / Georgien und Russland*.

⁸¹ Zur Stellung der EMRK in der russischen Rechtsordnung *Burkov, Anton*, *The Impact of the European Convention on Human Rights on Russian Law*, Stuttgart 2007, S. 23 ff.

⁸² Beispiele bei *Fritzsche, K. Peter*, *Menschenrechte* (Fn. 9), S. 79.

⁸³ *Bojl, Kevin* in: *Čurkina, Ljudmila Michajlovna* (Hrsg.), *Das Recht auf Leben, Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: die europäischen Standards, die russische Gesetzgebung und Rechtsanwendungspraxis* (Fn. 33), S. 64 (russ.).

ter die Tötung eines Angehörigen unmittelbar miterlebt. Im zweiten Fall handelt es sich um die Fälle des sog. „Verschwindenlassens“:⁸⁴ Die Opfer werden verschleppt und einige Zeit später tot aufgefunden, wobei der Staat entweder für die Entführung des Opfers oder zumindest für die Nichterfüllung der Ermittlungspflicht⁸⁵ verantwortlich ist.

In den Fällen des „Verschwindenlassens“ können sich die Angehörigen grundsätzlich auf Art. 3 berufen. Voraussetzung ist aber, dass die verursachten emotionalen Nachteile über die gewöhnliche Trauer, die einem solchen Erlebnis immanent ist, hinausgeht.⁸⁶ Zur Feststellung eines besonders tiefgreifenden Leidens soll eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die familiären Verhältnisse zwischen dem Opfer und dem Angehörigen (insbesondere eine Eltern-Kind-Beziehung), die Anwesenheit des Angehörigen bei der Entführung sowie die Aufklärungsbemühungen der Angehörigen und die daraufhin erfolgten staatlichen Reaktionen; im letzten Kriterium soll nach Auffassung des Gerichtshofs der Schwerpunkt des Vorwurfs liegen.⁸⁷ Zudem muss ein größerer Zeitabstand zwischen dem Verschwinden und dem Leichenfund liegen. Auf Anfrage des Angehörigen dürfen die zuständigen Behörden nicht, jedenfalls nicht dauerhaft, auf das Geheimnis fortlaufender Ermittlungen verweisen, ohne konkrete Auskünfte zu geben und auf das konkrete Begehren des Antragstellers einzugehen. Unzulässig ist ferner eine unbegründete Verweigerung der Akteneinsicht, weil die fehlende Kenntnis des Ermittlungsstands die Unsicherheit über das Schicksal des verschwundenen Angehörigen unerträglich mache.⁸⁸

Bei Tötungen wird die Verletzung des Art. 3 in Bezug auf das Leiden der Angehörigen regelmäßig verneint.⁸⁹ Eine Begründung wird nicht explizit geliefert; gewisse Andeutungen des EGMR lassen jedoch den Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung erkennen. So spricht der Gerichtshof in den Fällen des „Verschwindenlassens“ von der zusätzlichen Unsicherheit der Angehörigen, die infolge der Verweigerung von Akteneinsicht entsteht. Werden die Familienmitglieder über das Schicksal des Opfers im Unklaren gelassen und erstreckt sich der Zustand der Ungewissheit über einen längeren Zeitraum, führe dies zur Annahme einer unmenschlichen Behandlung.⁹⁰ Im Umkehrschluss muss es dann heißen, dass die Angehörigen eines getöteten Menschen keine unmenschliche Behandlung erleiden, weil sie die traurige Gewissheit über den Tod ihres Verwandten unmittelbar nach der Tötung haben. Eine derartige Deutung lässt die vom EGMR selbst formulierte Definition der unmenschlichen Behandlung⁹¹ allerdings nicht zu. Darin ist lediglich von einem dauerhaften und intensiven physischen oder psychischen Leiden die Rede. Auf konkrete Gefühle wie Hoffnung oder Unsicherheit soll es hingegen nicht ankommen. Dass die Angehörigen des Getöteten ein intensives psychisches Leiden empfinden, liegt auf der Hand. Bei konsequenter Anwendung der Definiti-

⁸⁴ Zur Beurteilung dieser Fälle aus der Opfer-Perspektive vgl. *Bank, Roland* in: *Grote / Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, (Fn. 12), Art. 2 Rn. 54 f.

⁸⁵ Dazu unter III 5.

⁸⁶ EGMR, Urte. vom 2.10.2008, verb. Rs. 12713/02 und 28440/03, Rn. 116 – *Lyanova und Aliyeva* ./ *Russland*.

⁸⁷ EGMR, Urte. vom 9.11.2006, Rs. 7615/02, Rn. 164 – *Imakayeva* ./ *Russland*; Urte. vom 5.7.2007, Rs. 68007/01, Rn. 80 – *Alikhadzhieva* ./ *Russland*.

⁸⁸ EGMR, Urte. vom 9.11.2006, Rs. 69480/01, Rn. 117 – *Luhuyev u. a.* ./ *Russland*; Urte. vom 15.11.2007, Rs. 29361/02, Rn. 108 – *Kukayev* ./ *Russland*.

⁸⁹ EGMR, Urte. vom 21.6.2007, verb. Rs. 57953/00, 37392/03, Rn. 152 – *Bitiyeva und X.* ./ *Russland*.

⁹⁰ EGMR, Urte. vom 15.11.2007, Rs. 6846/02, Rn. 144 – *Khamila Isayeva* ./ *Russland*.

⁹¹ „Eine unmenschliche Behandlung ist eine vorsätzlich erfolgte, mehrere Stunden andauernde Behandlung, die entweder eine körperliche Verletzung oder intensives physisches oder psychisches Leiden zur Folge hat“, EGMR, Urte. vom 15.7.2002, Rs. 47095/99, Rn. 95 – *Kalashnikov* ./ *Russland*.

on des EGMR müsste also psychisches Leiden der Angehörigen nach der Tötung ebenfalls als unmenschliche Behandlung qualifiziert werden. Die Frage, ob die Angehörigen der getöteten und verschwundenen Personen überhaupt einen Entschädigungsanspruch haben sollen, kann nicht eindeutig positiv beantwortet werden, weil dies zum einen Probleme bei der Abgrenzung der nahen von den „übrigen“ Angehörigen aufwirft und zum anderen die staatliche Haftung unverhältnismäßig ausweiten kann.

Allerdings ist anzumerken, dass der EGMR dem von ihm gewählten differenzierenden Lösungsansatz nicht immer konsequent folgt und gewisse Durchbrechungen seiner Rechtsprechungslinie zugelassen hat. Ein Verstoß gegen Art. 3 wird auch bei Tötungen bejaht, wenn die Gesamtumstände den Vorwurf einer unmenschlichen Behandlung gegenüber dem Angehörigen rechtfertigen.⁹² Das „Verschwindenlassen“ von Leichenteilen, welches eine Beerdigung über Jahre hinweg unmöglich macht, wird ebenfalls als Verletzung des Folterverbots angesehen, und zwar auch dann, wenn zwischen dem Verschwinden des Opfers und dem Leichenfund nur wenige Tage liegen.⁹³ Das dogmatische Konzept des Gerichtshofs wird von ihm selbst also reichlich „durchlöchert“. Die Annahme, dass der EGMR öfter derartigen Ausnahmesituationen begegnet und daher immer häufiger von seiner früheren Rechtsprechung abweicht, erscheint nicht sehr fernliegend. Die Tatsache, dass die Richter jederzeit Anlass zur erneuten Abweichung haben können, macht ihre Entscheidungen wenig berechenbar und widerspricht dem Gebot der Rechtssicherheit. Eine einheitliche Behandlung der beiden Fallkonstellationen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Angehörigen der Opfer erscheint daher angebracht.

5. Ermittlungspflicht

Die Pflicht zur Ermittlung aller Verstöße gegen das Folterverbot aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 ist eine Ausprägung der Theorie von den positiven Pflichten des Staates aus der EMRK.⁹⁴ Sie begründet eine Haftung für die Unterlassung von Untersuchungen bzw. für die mangelnde Effektivität/Geeignetheit von Aufklärungsmaßnahmen. Die bisherige Entwicklung der diesbezüglichen EGMR-Rechtsprechung liefert Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich der Schwerpunkt der Prüfung bei Verstößen gegen Art. 3 in absehbarer Zukunft verlagern wird, und zwar auf die Analyse der staatlichen Ermittlungstätigkeit.

Diese Vermutung wird durch die Tatsache bestätigt, dass der Gerichtshof in seinen neueren Entscheidungen zu Art. 3 die Erfüllung der Ermittlungspflicht an erster Stelle prüft; erst danach erfolgt die Begutachtung konkreter Misshandlungen.⁹⁵ Grund hierfür dürfte sein, dass sich die Beweisführung für die Verwicklung staatlicher Amtsträger in konventionswidrige Handlungen erfahrungsgemäß schwierig gestaltet. In der Regel be-

⁹² So z. B. in EGMR, Urt. vom 26.7.2007, verb. Rs. 57941/00, 58699/00, 60403/00, Rn. 169 – *Musayev u.a. /.* Russland: Der Angehörige musste die Hinrichtung seiner Verwandten miterleben, wobei er durch Drohungen und Waffengewalt zum Liegen auf dem Boden gezwungen war und während der gesamten Geschehnisse Angst um sein eigenes Leben haben musste.

⁹³ EGMR, Urt. vom 6.11.2008, Rs. 3013/04, Rn. 121 – *Khadzhiyaliev u.a. /.* Russland: 4 Tage waren in diesem Fall als ausreichend angesehen worden, während in der Entscheidung *Shakhgiriyeva u.a. /.* Russland, der jedoch kein derart atypischer Sachverhalt zugrunde lag, ein Zeitraum von 10 Tagen zwischen dem Verschwinden des Opfers und dem Leichenfund den Anforderungen des Gerichtshofs nicht genügte; EGMR, Urt. vom 8.1.2009, Rs. 27251/03, Rn. 184.

⁹⁴ Dazu oben unter II 2.

⁹⁵ Vgl. EGMR, Urt. vom 26.1.2006, Rs. 77617/01 – *Mikheyev /.* Russland; Urt. vom 2.10.2008, Rs. 64398/01 – *Samoylov /.* Russland; Urt. vom 2.10.2008, Rs. 1748/02 – *Belousov /.* Russland.

streiten die Vertreter der Regierung jegliche Beteiligung; der Beschwerdeführer hat mangels Einblicks in staatliche Aktivitäten keine Möglichkeit, den Gerichtshof von der Glaubhaftigkeit seiner Behauptungen zu überzeugen. Wurde die Verletzung unmittelbar nach den fraglichen Ereignissen nicht dokumentiert, hilft dem Betroffenen auch die vom EGMR angeordnete Beweislastumkehr⁹⁶ nicht weiter. Das Fehlen bzw. die Ineffektivität staatlicher Ermittlungen ist hingegen stets deutlich sichtbar, weil entweder das Ermittlungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet wurde oder sein Ablauf derart schleppend ist, dass keine vernünftigen Zweifel an seiner Ergebnislosigkeit bleiben. In solchen Fällen erübrigt sich der Beweis der Verantwortlichkeit des Staates für die Misshandlung selbst; denn er haftet zumindest für die Nichtbestrafung des Täters. Gegen die Erweiterung der staatlichen Haftung, welche die Ermittlungspflicht zur Folge hat, wird zum Teil eingewandt, dass dies zu einer erleichterten Feststellung von Konventionsverstößen führen würde. Dadurch würden die Grenzen der hoheitlichen Verantwortlichkeit „verwässert“.⁹⁷ Auf Grund der überragenden Bedeutung des Art. 3 kann dieser Einwand beim Folterverbot jedenfalls nicht greifen. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass erfolglose Ermittlungen nicht automatisch eine Konventionsverletzung bedeuten. Die Schwelle ist vielmehr erst dann erreicht, wenn die bei den Ermittlungen eingesetzten Mittel objektiv nicht zur Aufklärung der Tat beitragen konnten, mithin ungeeignet waren.

Nach Auffassung des EGMR setzt eine effektive staatliche Untersuchung die Erfüllung folgender Kriterien voraus:⁹⁸

- (Praktische) Unabhängigkeit der Ermittler.

Relevant wird diese Voraussetzung in den Fällen, in denen die ermittelnde Behörde eine Verletzung durch das Militär aufklären will und formell ausgegliedert ist, dennoch aber Weisungen des Armeestabs unterliegt. In dieser Konstellation wird die praktische Unabhängigkeit verneint.

- Die Ermittlungen müssen geeignet sein, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen.

Dieses Kriterium darf nicht ergebnisorientiert verstanden werden. Der EGMR verlangt keine 100-prozentige Aufklärungsquote; vielmehr wird das Scheitern der Aufklärungsbemühungen auf Grund verschiedener Ursachen hingenommen. Allerdings müssen die eingesetzten Mittel das Auffinden der Täter ermöglichen oder zumindest fördern. Erst recht darf der Staat die Ermittlungen nicht behindern, indem z.B. die Angehörigen einer Sondereinheit bei einem Einsatz in einer Haftanstalt maskiert und ohne Identifikationszeichen konventionswidrige Handlungen verüben, wodurch die spätere Identifizierung der Verantwortlichen unmöglich gemacht wird.⁹⁹

- Rasches Handeln der Ermittlungsorgane.

⁹⁶ Dazu unter III 6.

⁹⁷ Meyer-Ladewig, EMRK (Fn. 23), Art. 2 Rn. 14.

⁹⁸ EGMR, Urt. vom 4.5.2001, Rs. 30054/96, Rn. 95 ff. – Kelly u. a. ./ Großbritannien.

⁹⁹ EGMR, Urt. vom 15.5.2008, Rs. 7178/03, Rn. 91 – Dedovskiy u. a. ./ Russland.

Regelmäßig wird vom Gerichtshof die Verzögerung der Ermittlungsaufnahme durch die russische Staatsanwaltschaft bzw. die Ermittler der russischen Miliz gerügt. Dies geschieht beispielsweise infolge der Ablehnung des Antrags auf Einleitung der Ermittlungen, der Verweisung der Angelegenheit an die Militärstaatsanwaltschaft (Ggf. erfolgt später die Zurückverweisung an die Zivilstaatsanwaltschaft) oder der Nichtvornahme elementarer Verfahrensschritte, wie z.B. Obduktion, Spurensicherung, Befragung wichtiger Zeugen oder des Betroffenen selbst usw.

- Beteiligung der Öffentlichkeit an den Ermittlungen.

6. Beweislastumkehr

Nach dem üblichen Prinzip der Beweislastverteilung muss der Beschwerdeführer auch in Verfahren vor dem EGMR diejenigen Tatsachen nachweisen, welche die von ihm behaupteten Konventionsverstöße stützen (*affirmanti incumbit probatio*). Der beklagte Staat muss sich durch geeignete Beweismittel von den ihm zur Last gelegten Vorwürfen entlasten. Dieses Konzept wurde vom Leitbild der rechtlichen Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem geprägt. Man ging also davon aus, dass der Beschwerdeführer ebenso ungehinderten Zugriff auf Beweise konventionswidrigen Verhaltens hat wie sich der Staat Entlastungsnachweise beschaffen kann. Bei der Ermittlung des Sachverhalts von Beschwerden stellte sich heraus, dass Beschwerdeführern die erforderlichen Beweismittel vorenthalten blieben, weil sich diese in der Machtsphäre des Staates befanden. Der Staat wollte verständlicherweise keine Beweise gegen sich selbst zur Verfügung stellen. Zudem häuften sich die Fälle, in denen Konventionsverletzungen überhaupt nicht dokumentiert waren. Die Behörden konnten sich durch einfaches Leugnen des vom Beschwerdeführer dargelegten Geschehensablaufs entlasten; das Opfer konnte die Wahrhaftigkeit seines Vorbringens und die Unrichtigkeit der behördlichen Erwiderung nicht nachweisen. Die Vorteile, die der Staat aus seiner stärkeren Position gegenüber dem Einzelnen zieht, suchte der EGMR durch die Anordnung einer Beweislastumkehr auszugleichen.

Diese Abweichung von den üblichen Beweislastregeln spielt im Rahmen des Art. 3 eine große Rolle. Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung können sich nur selten auf Zeugenaussagen oder Schriftstücke berufen, denen die Konventionsverstöße eindeutig zu entnehmen sind. In der Regel können lediglich Misshandlungsspuren eindeutig festgehalten werden; die „Urheberschaft“ bleibt hingegen umstritten. Dazu urteilte der EGMR, dass eine glaubhafte Darlegung der Verletzungsfolgen genügt, wenn jemand unversehrt in staatlichen Gewahrsam gelangt und nach seiner Entlassung verwundet ist. Eine solche Situation löse nämlich die Vermutung aus, dass die Verletzungen im Gewahrsam entstanden seien. Es liege nun am beklagten Staat, die Nichtbeteiligung seiner Bediensteten zu beweisen. Zu führen ist ein solcher Entlastungsnachweis in Form einer plausiblen Erklärung über die Umstände, unter denen die Verletzungen entstanden sind.¹⁰⁰ Der Inhalt der Erklärung muss dabei durch konkrete Tatsachen unterfüttert sein; bloßes Bestreiten genügt nicht.

¹⁰⁰ EGMR, Urt. vom 31.7.2008, Rs. 9297/02, Rn. 35 – *Nadrosov ./. Russland*.

IV. Ausblick

Von den Entscheidungen des EGMR verdient die Rechtssache *Mikheyev ./. Russland*¹⁰¹ besondere Aufmerksamkeit. Der EGMR hat hier einen Verstoß gegen Art. 3 festgestellt und die Russische Föderation zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt. Die Staatsanwaltschaft von Nižnij Novgorod, in deren Zuständigkeitsgebiet der der Entscheidung zugrunde liegende Vorfall geschehen war, nahm Regress gegen die für die Misshandlungen verantwortlichen Polizeibeamten. Das Moskovskij Bezirksgericht von Nizhnij Novgorod hat dieser Klage stattgegeben.¹⁰²

Dieser Präzedenzfall gibt Anlass zu der Vermutung, dass die Inanspruchnahme der für die Konventionsverstöße verantwortlichen Amtsträger eine neue Strategie der Folterbekämpfung darstellen könnte. Zwar muss bereits während der Ausbildung von Staatsbediensteten die Unzulässigkeit von Foltermethoden nachhaltig vermittelt werden; auch der öffentliche Druck spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Jedoch benötigen diese beiden Elemente Zeit, um sich in den entsprechenden Berufs- und Gesellschaftskreisen fest zu verwurzeln, um ihre Wirkung in vollem Maße entfalten zu können. Mit Regressklagen gegen folternde Beamte hat der Staat dagegen die Möglichkeit, auf Konventionsverstöße schnell und gezielt zu reagieren. Angesichts der empfindlichen Beträge, die von den Tätern zurückverlangt werden können,¹⁰³ erscheint diese Methode durchaus effektiv. Rein pragmatisch gesehen kann (und sollte) es dem Staat gleichgültig sein, ob seine Bediensteten aus Überzeugung oder aus Angst vor beträchtlichen Regressforderungen das Folterverbot beachten. Der staatliche Rückgriff gegen den unmittelbaren Schädiger als erstes Glied in der Kette des Anti-Folter-Kampfes ist damit zweifellos ein erstes geeignetes und gebotenes Mittel, dem allerdings einige weitere folgen müssen.

¹⁰¹ EGMR, Urt. vom 26.1.2006, Rs. 77617/01.

¹⁰² <http://genproc.gov.ru/news/news-8964>.

¹⁰³ Im vorliegenden Fall ordnete das Gericht die Zahlung von 8,5 Mio. Rubel (250.000 Euro) an; diese Summe entsprach dem Betrag, den die Russische Föderation nach dem Urteil des EGMR an das Opfer der Misshandlungen als Entschädigung zahlen musste.